

§ 9 LDG 1984 Provisorisches Dienstverhältnis

LDG 1984 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

(Probezeit)..... einen Kalendermonat,
nach Ablauf der Probezeit..... zwei Kalendermonate
und nach Vollendung des zweiten drei Kalendermonate.
Dienstjahres.....

Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

1. (3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Auf den Landeslehrer, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land im Lehrer- beziehungsweise Erzieherdienst zugebracht hat, sind die Bestimmungen über die Probezeit nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at